

LEGENDE

ERHALTUNG
§§ 9(1)16 und 9 (6) BauGB

Nach § 15a (1) 6. LNBauSO geschütztes Kleingewässer

zu erhaltende Gräben

ENTWICKLUNG
§§ 9 (1) 11, 16, 20 u. 25a BauGB

Extensivrasenflächen

Freiwachsende Hecken

Kopfbäume

aufzusetzender und zu beplantzender Wall

Gräben/Mulden

Einzelsäume

Teilversiegelte Flächen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) 20 BauGB

Die Fläche um das Kleingewässer ist gemäß Plandarstellung und Schnitt I wie folgt zu entwickeln:

- Ostlich des Kleingewässers ist ein unterbrochener Wall mit einer Basishöhe von 3 m, einer Kronenbreite von 1,5 m und einer Höhe von 1 m herzustellen.
- Die Fläche ist zu bepflanzen mit heimischen standortgerechten Sträuchern der Qualität V oder VI.
- Die Fläche ist zu bepflanzen mit heimischen standortgerechten Sträuchern der Qualität V oder VI.
- Auf der den Grundstücken zugewandten Seite und zwischen den beiden Wallabschnitten ist eine zum Teich führende flache Mulde so herzustellen, dass das in der Mulde abfließende Oberflächenwasser dem Gewässer zugeführt wird.
- Die nicht von dem Wall eingenommene Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen und als Extensivrasenfläche gemäß DIN 18917 und 18919 zu erhalten.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 (1) 25a BauGB

Entwicklungsziel 'Kopfbäume' (Fläche I)

- Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen und als Extensivrasenfläche gemäß DIN 18917 zu erhalten.
- Unmittelbar entlang des Grabens sind in einem Endabstand von 7 m Bäume der Art 'Salix alba' (Weißweide) mit einem SU von 12-14 cm zu pflanzen und als Kopfbäume zu entwickeln und zu erhalten.

Entwicklungsziel 'Freiwachsende Hecke' außerhalb von Baufeldern

- Sofern keine anderen Aussagen getroffen werden, sind für die Pflanzung freiwachsender Hecken Pflanzen der Qualität V oder VI zu verwenden.
- Die Flächen, mit Ausnahme der Fläche II, sind einzuzäunen.
- Die Fläche II ist in 2 m Abstand zum Fahrhahnenrand 1-reihig mit einem Endabstand von 2 m mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Es sind ausschließlich Arten der Liste B zu verwenden.
- Die Fläche III ist in 1 m Abstand vom Grabenrand 1-reihig mit einem Endabstand von 1,5 m mit V oder VI zu bepflanzen.
- Die Fläche IV ist in 2 m Abstand vom Grabenrand 1-reihig mit einem Endabstand von 10-12 cm zu pflanzen.
- Die Flächen V, VI und VII sind 2-reihig mit einem Endabstand von 2,5 m mit heimischen standortgerechten Sträuchern der Liste A zu bepflanzen. Pro begonnene 30 m ist ein Strauch der Art 'Salix caprea' (Salweide) der Qualität 2 x V Str. und ein Baum der Art 'Alnus glutinosa' (Schwarzerie) mit einem SU von 10-12 cm zu pflanzen.
- Die Fläche VIII ist in 3 m Abstand zum Graben 1-reihig mit einem Endabstand von 2 m mit heimischen standortgerechten Sträuchern der Liste B zu bepflanzen. Pro begonnene 20 m ist ein Baum der Art 'Alnus glutinosa' (Schwarzerie) mit einem SU von 10-12 cm zu pflanzen.

Entwicklungsziel 'einzelner Hochstammobstbaum'

- Auf den Flächen VIII und IX ist je ein Hochstammobstbaum der Art 'Pyrus communis' (Birne) mit einem SU von 10-12 cm zu pflanzen.
- Die Flächen X und XI sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern der Qualität V oder VI zu bepflanzen und mit Landschaftsrasen einzusäen und als Extensivrasenfläche gemäß DIN 18917 und 18919 zu erhalten.

Entwicklungsziel 'Freiwachsende Hecke' innerhalb von Baufeldern

- Die Fläche X ist in einem Endabstand von 1,5 m mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Es sind ausschließlich Arten der Liste A zu verwenden. Pro Grundstück ist ein Baum der Art 'Alnus glutinosa' (Schwarzerie) mit einem SU von 10-12 cm zu pflanzen.
- Die Fläche XI ist 1-reihig in Endabständen von 2m mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Es sind ausschließlich Arten der Liste B zu verwenden. Pro Grundstück ist ein Hochstammobstbaum mit einem SU von 10-12 cm zu pflanzen.

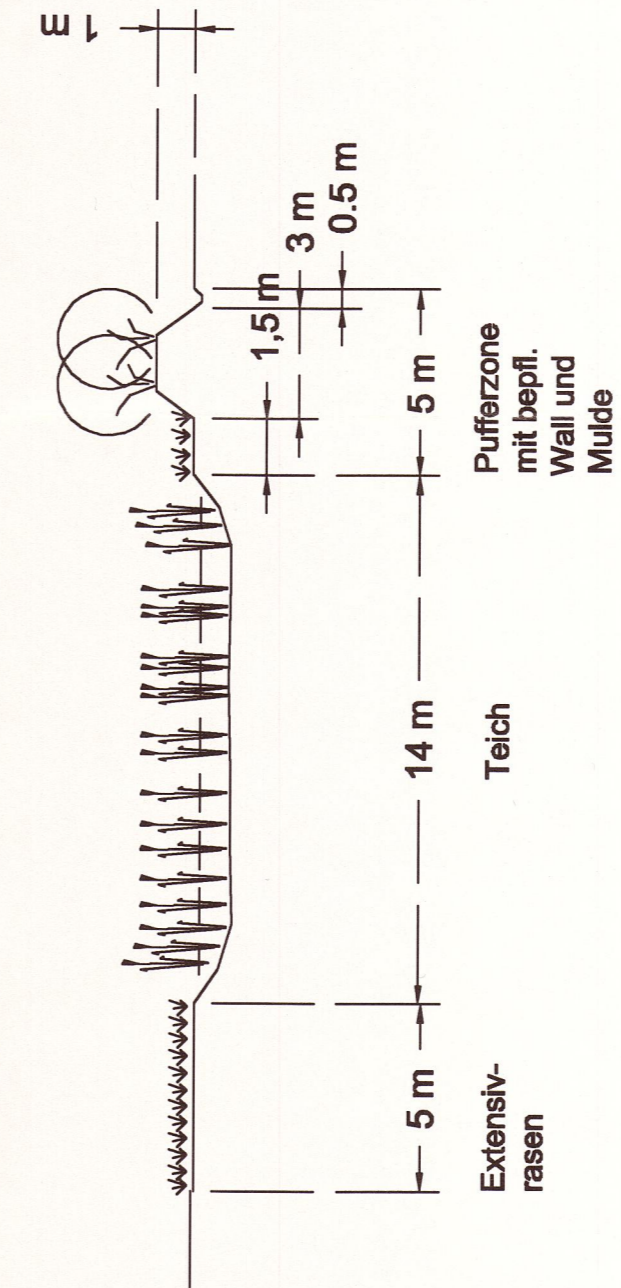
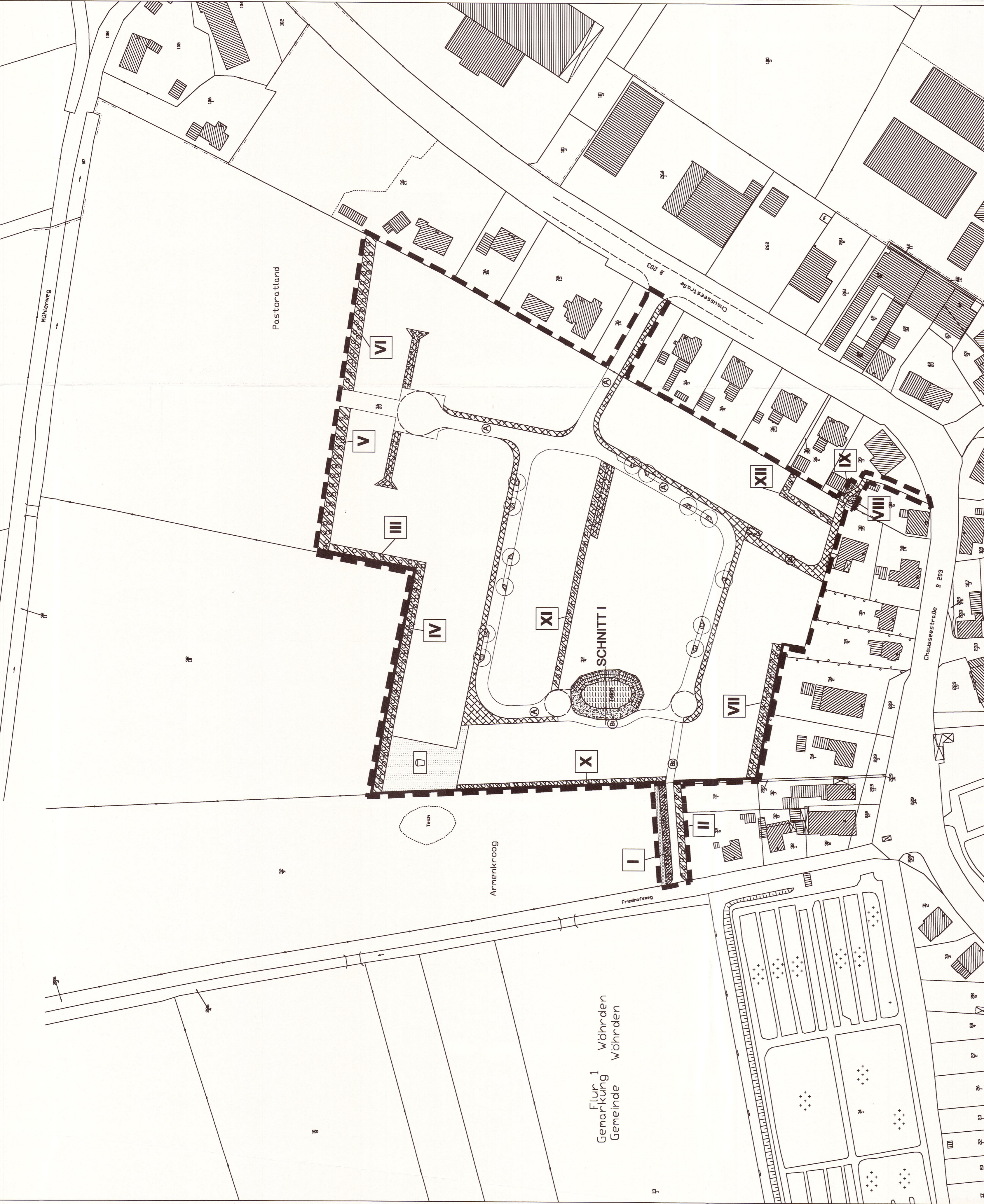
Spielplatz
§ 9 (1) 15 BauGB

Der Kinderspielplatz ist auf mind. 20 % der Fläche naturnah zu gestalten. In den Spielplatz sind heimische standortgerechte Gehölze der Liste A und B zu verwenden, bei Gehölzplantagen im Verband Abstände von 2 m nicht zu unterschreiten, bei Gehölzplantagen Mindestabstände von 2 m zu Spielgeräten, Wegen, Bänken und sonstiger Infrastruktur einzuhalten.

Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

- Verkehrsflächen, die nicht für die Nutzung durch Schwerverkehr vorgesehen sind, sind mit wasserdurchlässiger Decke teilversiegelt herzustellen.

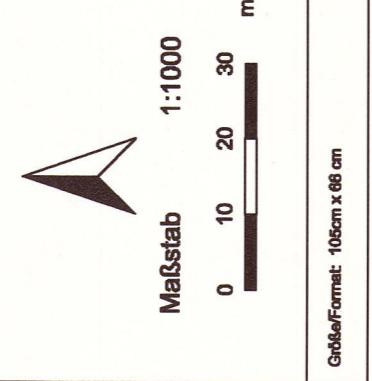
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen sind mit wasserdurchlässiger Decke teilversiegelt herzustellen.
- Auf den Parzellflächen sind gemäß Plandarstellung Pflanzflächen herzustellen und mit je einem Baum der Art 'Sorbus aucuparia' (Eberesche) mit einem SU von 14-16 cm zu bepflanzen.
- Die Flächen XII und XIII sind mit Landschaftsrasen einzusäen und als Extensivrasenfläche gemäß DIN 18917 und 18919 zu erhalten.
- Der Oberflächenabfluss der Verkehrsfläche B1 ist dem Teich zuzuführen.



Gemeinde Wöhrden
- der Bürgermeister -

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 8

PLANDARSTELLUNG



angefertigt von:
Jünemann + Dr. Marzen-Drewes
Büro für Landschaftsplanung
Dorfstr. 31
24119 Wöhrden

bearbeitet: JÜNEMANN
2. Zeichnungstitel: „Grünordnungsplan“
gezeichnet: JÜNEMANN
Datum: Dezember 2000

Artenliste zu verwendender heimischer standortgerechter Gehölze

Deutscher Name	Botanischer Name
Salweide	Salix caprea
Ohrchenweide	Salix aurita
Purpurweide	Salix purpurea
Grauweide	Salix chirensis
Faulbaum	Rhamnus frangula
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schwarzerie	Alnus glutinosa
Liste B	
Deutscher Name	Botanischer Name
Pflaumenholz	Euonymus europaeus
Ohrchenweide	Salix aurita
Purpurweide	Salix purpurea
Grauweide	Salix chirensis
Faulbaum	Rhamnus frangula
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schneeball	Viburnum tinus
Roter Hirtentee	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa